



Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Inkassohilfe

Merkblatt

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979 (abgekürzt GIVU) leistet das Sozialamt der Stadt Gossau unmündigen und mündigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Ebenso leistet es den getrennten bzw. geschiedenen Ehegatten unentgeltliche Inkassohilfe für ihre eigenen Unterhaltsansprüche, wenn die Unterhaltszahlungen ausbleiben.

Wie beantragt man die Bevorschussung?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt.

Der Antrag kann anlässlich einer Besprechung beim Sozialamt gestellt werden. Hiefür ist eine telefonische Anmeldung erwünscht, damit längere Wartezeiten vermieden werden können.

Anspruch auf Bevorschussung

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- in einem vollstreckbaren Urteil oder in einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung festgesetzt sind;
- trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich eingehen

Kein Anspruch

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden

- das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils die Bevorschussungsgrenze übersteigt.

Anspruch geltend machen

Der/die gesetzliche Vertreter/in des unmündigen Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund/in) und das mündige Kind sind zur Einreichung des Gesuches berechtigt.

Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen benötigen Sie zur Einreichung des Gesuches

- Niederlassungsausweis des obhutsberechtigten Elternteils bzw. des mündigen Kindes
- Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils, wie Lohnausweis, Steuerausweis, Rentenbescheinigung, Wertschriftenverzeichnis usw.
- eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und bei Fremdplatzierung des Kindes den Pflegevertrag
- der Rechtstitel, mit dem die Unterhaltsbeiträge begründet worden sind, z.B. richterliche Verfügung, Gerichtsurteil, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag
- eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen
- der Nachweis, dass Inkassoversuche erfolgt sind (schriftliche Mahnung, Betreibungsbegehren)
- Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag, usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben

Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden nur die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für den alleinerziehenden Elternteil werden nicht bevorschusst. Die Höhe der Bevorschussung ist in erster

Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt (2011: CHF 928).

Voraussetzungen

Für die Bevorschussung und das Inkasso müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie einer Abtretungserklärung
- Die Zustimmung zur Verrechnung der Vorschussleistungen mit rückwirkend eingehenden Unterhaltsbeiträgen und Sozialleistungen nach Art. 285 Abs. 2 ZGB, z.B. AHV- und IV-Renten, Ergänzungsleistungen
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie über diejenigen des Schuldners der Unterhaltsbeiträge und zur sofortigen Orientierung des Sozialamtes über wesentliche Änderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderung, Änderung des Einkommens und Vermögens, Eheschliessung, Eingehen eines Konkubinats, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Beendigung oder Abbruch der Ausbildung des Kindes usw.)
- Die sofortige Rückerstattung von direkt oder nachträglich bei Ihnen eingehenden Alimentezahlungen an das Sozialamt. Nichtrückerstattung entbindet die Stadt von der Pflicht, weitere Vorschüsse auszurichten.

Verwendung von Unterhaltsbeiträgen

Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen sie den Betrag der Bevorschussung, wird der Rest dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem mündigen Kind überwiesen.

Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der eigenen Familie durch das Sozialamt.

Entscheid über Bevorschussung

Das Sozialamt entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftli-

che Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Beginn der Bevorschussung?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge die:

- ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt
- in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind bzw. bevorschusst wurden.

Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Vorschüssen

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah), insbesondere wenn

- a) Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b) Infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

Inkassohilfe

In allen Fällen, wo bisher das Sozialamt die Inkassohilfe geleistet hat, muss für die Bevorschussung ein besonderer Antrag eingereicht werden.

Auch für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge für Kinder oder getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegatten besteht der Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe, d.h. das Sozialamt hilft dem obhutsberechtigten Elternteil bzw. dem mündigen Kind oder dem getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten beim Eintreiben der Unterhaltsbeiträge. Es orientiert über die rechtlichen Möglichkeiten und schöpft diese gegebenenfalls im Interesse des anspruchsberechtigten Kindes bzw. Ehegatten aus.

Vorgehen

Wenn für Sie eine Alimentenbevorschussung oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, telefonieren Sie dem Sozialamt Gossau. Alles Weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.